Bestimmungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Spiel 77, SUPER 6 und Eurojackpot mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen als LOTTO im ABO angeboten.

Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet - gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnisse - LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Spiel 77, SUPER 6 und Eurojackpot in Sachsen-Anhalt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Bestimmungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

1. Teilnahme

1.1 Die Teilnahme am LOTTO im ABO ist mit den folgenden von der Gesellschaft veranstalteten bzw. vermittelten Spielarten bzw. Lotterien möglich:

- LOTTO 6aus49,
- GlücksSpirale,
- Eurojackpot,
- Spiel 77 und SUPER 6, sofern jeweils mit den vorstehenden Spielarten gewählt.

1.2 Für die Teilnahme am LOTTO im ABO gelten, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, diese nachfolgenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Spiel 77, SUPER 6 und Eurojackpot, die in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen oder erhältlich sind.

1.3 Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

1.4 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

1.5 Jeder Spielteilnehmer hat vor der ersten Teilnahme am LOTTO im ABO seine Volljährigkeit durch Vorlage seines Personaldokuments in der Verkaufsstelle oder durch Einsendung einer Kopie des Personaldokuments an die Gesellschaft nachzuweisen.

1.6 Die Teilnahme setzt ein gültiges SEPA-Mandat und die termingerechte Abbuchung des Spieleinsatzes im Lastschriftverfahren vor Beginn des Ziehungszeitraums voraus. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist beim LOTTO im ABO ausgeschlossen; hiervon bleibt Punkt 8 unberührt.

1.7 Der Ziehungszeitraum entspricht dem Zahlungszeitraum von einem Monat, er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um einen weiteren Monat.

1.8 Die Teilnahme am LOTTO im ABO ist nur mit den von der Gesellschaft herausgegebenen Spielscheinen oder per Quicktipp möglich.

1.9 Die Teilnahme am LOTTO im ABO ist durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Spielschein im Feld „D“ bzw. im Feld „ABO“ zu kennzeichnen.

1.10 Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Spiel 77 und SUPER 6 ist durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Spielschein zu kennzeichnen.

1.11 Für einen nachfolgenden Zahlungszeitraum ist eine Änderung der Anzahl der Spiele, der gewählten Systeme und Zahlen für LOTTO 6aus49 und Eurojackpot sowie eine Änderung von Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Lotterien GlücksSpirale, Spiel 77 und SUPER 6 nach schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung der in Punkt 4.1 genannten Frist wirksam. Zur Änderung ist der Gesellschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des Ziehungszeitraums ein Spielschein mit den neuen Spieldaten und der Erklärung zu übermitteln, dass die bisherige Spielteilnahme endet und dieser neue Spielschein Grundlage für die weitere Teilnahme am LOTTO im ABO sein soll.

1.12 Der LOTTO im ABO-Auftrag ist nicht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung übertragbar.

1.13 Sofern ein Spielteilnehmer für die Spielteilnahme an Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential gesperrt ist, kann er auch nicht am LOTTO im ABO teilnehmen, solange die Sperre besteht. Die Gesellschaft kann einen bestehenden LOTTO im ABO-Auftrag des gesperrten Spielers mit Wirkung zum Ende des Zahlungszeitraums (siehe Punkt 2.3) kündigen.

2. Spieleinsatz

2.1 Für jeden teilnehmenden Spielschein kann die Gesellschaft pro Ziehungszeitraum eine Bearbeitungsgebühr erheben.

2.2 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

2.3 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus von der Gesellschaft im Lastschriftverfahren gemäß dem vom Spielteilnehmer erteilten Mandat vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug erfolgt für einen Monat, wobei der Monat je nach Spielart einen Zeitraum von 4 bis 9 Ziehungen umfassen kann. Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr korrekt von seinem Konto abgebucht worden sind.

2.4 Der Spielteilnehmer hat mit dem von ihm erteilten Mandat die Obliegenheit, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Werden Lastschriften von der bezogenen Bank zurückgegeben, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Spielteilnehmer die hierfür entstandenen Bankgebühren zu beanspruchen oder von den angefallenen Gewinnen einzubehalten.

3. Spielvertrag

3.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 3.5 annimmt. Die Teilnahme wird entweder durch die zugelassenen Verkaufsstellen vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an die Gesellschaft herbeigeführt.

3.2 Die Teilnahme am LOTTO im ABO ist zur jeweils ersten Mittwochs-, Freitags- oder Samstagsziehung des Ziehungszeitraumes des übernächsten Monats möglich, wenn der Spielschein bis spätestens am letzten Tag des Annahmemonats abgegeben wurde oder wenn bis zum gleichen Zeitpunkt der Spielschein mit dem wirksam erteilten Mandat bei der Gesellschaft eingegangen ist.

3.3 Die Daten des Spielscheins werden bei der Gesellschaft auf einem sicheren Speichermedium gespeichert; der Spielteilnehmer erhält hierüber ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme am LOTTO im ABO erforderlichen Angaben.

3.4 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

3.5 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- der Spielschein bei der Gesellschaft eingegangen ist, die übertragenen Daten des Spielscheins sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind,

und

- der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für den Ziehungszeitraum rechtzeitig bezahlt wurde. Rechtzeitig bezahlt sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens sieben Werktage vor Beginn der ersten Ziehung des Ziehungszeitraumes dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sind.

3.6 Fehlt diese Voraussetzung, kommt die Spielteilnahme für diejenigen Ziehungen entweder nicht zustande oder diese endet.

3.7 Die Gesellschaft veranlasst die Abbuchung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr vom angegebenen Konto einen Monat vor dem Ziehungszeitraum. Der genaue Abbuchungstermin wird dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Kündigung

4.1 Wird der LOTTO im ABO-Auftrag nicht einen Monat vor Ablauf des Zahlungszeitraumes vom Spielteilnehmer schriftlich gekündigt, so verlängert sich der LOTTO im ABO-Auftrag jeweils um einen weiteren Monat.

4.2 Wenn ein LOTTO im ABO-Spielteilnehmer verstirbt, kann der Erbe oder ein sonstiger Dritter diesen Spielauftrag für den folgenden Ziehungszeitraum auf eigene Rechnung übernehmen, wenn der Todesfall nachgewiesen wird (z. B. durch Übermitteln der Kopie der Sterbeurkunde) sowie durch Übermittlung der Kopie des Personaldokumentes des zukünftigen LOTTO im ABO-Spielteilnehmers. Bei Kündigung des LOTTO im ABO-Auftrags durch den Erben oder sonstigen Dritten ist der Tod des LOTTO im ABO-Spielteilnehmers ebenfalls nachzuweisen.

4.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein mit dem Spielschein bei der Gesellschaft eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Punkt 4.5 genannten Gründe abzulehnen.

4.4 Darüber hinaus kann aus den in Punkt 4.5 genannten Gründen jederzeit der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

4.5 Ein Grund der zur Ablehnung eines Angebots nach Punkt 4.3 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 4.4 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen ,
- die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet,
- die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich

oder

- die Abbuchung des Spieleinsatzes im Lastschriftverfahren nicht gewährleistet ist.

4.6 Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen die Gesellschaft zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

5. Änderungen

5.1 Jede Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Änderung des Namens ist mit der Kopie eines Personaldokuments zu belegen.

5.2 Die Gesellschaft gewährleistet die Berücksichtigung derartiger Änderungen, wenn bei deren Mitteilung die Frist aus Punkt 4.1 gewahrt wird.

5.3 Für die Änderung der Spieldaten gilt Punkt 1.11.

6. Gewinnbescheid, Gewinnanmeldung und Gewinnauszahlung

6.1 Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 1.000 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

6.2 Die Gewinnauszahlung erfolgt ohne schuldhaftes Zögern nach der Gewinn- und Quotenfeststellung mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto.

7. Anerkennung und Änderung der Bestimmungen für LOTTO im ABO

7.1 Der Spielteilnehmer erkennt diese LOTTO im ABO-Bestimmungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Abgabe des Spielscheines in der Verkaufsstelle oder durch dessen Zusendung an die Gesellschaft als verbindlich an.

7.2 Die Gesellschaft weist den Spielteilnehmer auf Änderungen der Bestimmungen ausdrücklich hin. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Gesellschaft in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft hinweisen. Ist der Hinweis auf die geänderten Teilnahmebedingungen erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

8. Zusatzbedingungen für die LOTTO im ABO-Teilnahme mit Vorkasse

8.1 Die Gesellschaft bietet die LOTTO im ABO-Teilnahme mit Vorkasse in der Verkaufsstelle an. Somit kann in dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach Punkt 3.2) und dem Zeitpunkt der erstmaligen LOTTO im ABO-Teilnahme zur aktuellen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung oder Freitagsziehung mittels Vorkasse teilgenommen werden.

8.2 Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum gelten die Teilnahmebedingungen der mit dem jeweiligen Spielschein gewählten Spielart.

8.3 Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr entsprechend für die in diesen Zeitraum fallenden Ziehungen bei Antragstellung zu entrichten.

8.4 Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine Quittung, die alle für die Teilnahme im Vorkassezeitraum erforderlichen Daten enthält.

8.5 Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden nach der Erfassung der Kundendaten spätestens nach Ablauf des Vorkassezeitraums auf das bei Antragstellung im Mandat angegebene Konto überwiesen.

9. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Februar 2027 in Kraft.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Stresemannstraße 18 | 39104 Magdeburg
Tel. 0800 649 0 649 (kostenlos)
Fax 0391 59 63-449
E-Mail kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de

Spielteilnahme ab 18.
Glückspiel kann süchtig machen.
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.
www.lottosachsenanhalt.de